

## Wichtige Klienteninformation!

### Bitte unbedingt lesen!

Aufgrund ihrer Bedeutung möchte ich drei Kapitel aus den letzten Klienteninformationen nochmals eindringlich in Erinnerung rufen. Es handelt sich dabei um folgende Themen:

- Kapitel 1 [Barbewegungsverordnung](#)
- Kapitel 2 [10 % Freibetrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner](#)
- Kapitel 3 [Anmeldung bei Sozialversicherung vor Arbeitsantritt](#)

### Kapitel 1: Barbewegungsverordnung

#### 1. Wen betrifft es?

→ Alle Unternehmer die

- mehr als € 150.000,-- Jahresumsatz erzielen und
- mit Bareinnahmen zu tun haben

#### 2. Zusammenfassung und Zweck der ganzen Aktion:

Sie sind ab 1.1.2008 verpflichtet, jeden einzelnen Barumsatz (und zwar chronologisch) eigens aufzuzeichnen.

Wer ohne Registrierkassa (zu der Sie nicht verpflichtet sind!!!) arbeitet, muss also entweder ein Heft/Buch führen, in das jede Bareinnahme sofort eingetragen wird oder aber für jeden Umsatz einen Paragon schreiben.

Die Tagesumsätze sind dann zu addieren, wobei der Rechenstreifen zusätzlich zu den Tagesaufzeichnungen zu heften ist.

**Zusatz-Info:** Technischer Vorgang des „Geldzählens“

Sie sind überdies verpflichtet täglich den gesamten Geldbestand zu zählen (entweder nach Geschäftsschluss oder spätestens am nächsten Morgen). Falls Sie dabei Hilfsaufzeichnungen führen (wie zB eine „Münzzählliste“ – Muster dafür siehe Anlage 5) sind diese ebenfalls aufzubewahren!

Solche Listen sind grundsätzlich zu empfehlen, da in vielen Fällen eine „Kopfaddition“ des gesamten Geldbestandes wenig glaubwürdig ist.

#### Warum das Ganze?

Einerseits möchte die Finanz jeden einzelnen Umsatz rekonstruieren können, andererseits lassen sich aus einer statistischen Aufschlüsselung der einzelnen Beträge Rückschlüsse auf die Vollständigkeit der Eintragungen (→ Wahrscheinlichkeits- und Häufigkeitsverteilung) ziehen.

#### 3. Detailinformationen dazu:

- Anlage 1 [Klienteninfo vom September 2007](#)
- 2 [Merkblatt WKO](#)
- 3 [Information Finanzministerium vom 3.8.2007](#)
- 4 [Muster Münzzählliste](#)

## Kapitel 2: TOP-TIPP für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

### Freibetrag für investierte Gewinne

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** (Freiberufler, Gewerbetreibende, Gesellschafter-Geschäftsführer etc.) können erstmals im Jahr **2007 bis zu 10 % ihres Gewinnes, maximal € 100.000,-, einkommensteuerfrei** stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als **begünstigte Investitionen** gelten:

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** (daher nicht Software) mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Gebäude** (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), **PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen**. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird.
- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von bestimmten **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

#### **TIPP:**

Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2007 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine **Prognoserechnung** erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2007 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10% Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw. falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige **Anschaffung entsprechender Wertpapiere** nutzen.

#### **FAZIT:**

**SIE SOLLTEN DIESE BEGÜNSTIGUNG UNBEDINGT NUTZEN!**

Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei der Auswahl der Wertpapiere steht Ihnen Ihre Bank oder/und Vermögensberater zur Verfügung.

Da nicht alle Wertpapiere für diese Begünstigung geeignet sind, soll Ihnen die nachfolgende Anlage einen (willkürlichen) Eindruck vermitteln, welche Wertpapiergattungen von dieser Begünstigung betroffen sind:

- Anlage 1 [Muster VKB](#)
- 2 [Muster Raika 1](#)
- 3 [Muster Raika 2](#)
- 4 [Muster Raika 3](#)
- 5 [Muster Oberbank](#)
- 6 [Informativer Artikel „GEWINN“](#)

### Kapitel 3: Anmeldung bei der Sozialversicherung vor Arbeitsantritt

Ab 2008 ist jede Person, die auf Grund ihrer Tätigkeit dem ASVG unterliegt, vom Dienstgeber **bereits vor Arbeitsantritt** zur Sozialversicherung anzumelden. Also auch geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer und Lehrlinge. Die verkürzte Meldefrist gilt ab Jahresbeginn bundesweit sowohl für sämtliche Branchen als auch für alle Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Stellen.

Die Anmeldung von Dienstnehmern (auch von fallweise Beschäftigten) kann entweder im elektronischen Wege, telefonisch oder mittels Telefax in folgenden Schritten erfolgen:

- **AVISO-Anmeldung vor Arbeitsantritt:** Dienstgeber-Kontonummer, Name des Arbeitnehmers samt Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme.
- **Vollständige-Anmeldung:** Die noch fehlenden Daten müssen **innerhalb von 7 Tagen** ab Beginn der Pflichtversicherung (Beschäftigungsaufnahme) **nachgereicht** werden.
- **Abmeldung:** Diese muss binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen.

#### **Sanktionen für Verstöße gegen die Meldevorschriften**

- **Verfolgungsverjährung:** Verdopplung der Frist auf ein Jahr
- **Geldstrafe:** Bei wiederholten Verstößen maximal € 5.000,-- (bisher € 3.630,--). Im Falle mangelnder Strafwürdigkeit und bei erstmaliger Verletzung kann die Strafe auf € 365,-- herabgesetzt werden.
- **Beitragszuschläge:** Bei Aufdeckung im Zuge einer Beitragsprüfung sind folgende pauschalisierte Zuschläge vorgesehen: € 500,-- pro nicht rechtzeitig gemeldeter Person zusätzlich € 800,-- für den Prüfungseinsatz. Auch diese können in berücksichtigungswürdigen Fällen gemildert werden oder entfallen.

In der Anlage erhalten Sie ein Muster der AVISO-Anmeldung welches Sie vor Arbeitsantritt Ihres neuen Mitarbeiters an die GKK weiterleiten müssen. Die Bestätigung über die erfolgte AVISO-Meldung müssen Sie wie alle Lohnunterlagen 7 Jahre aufbewahren. Im Fall einer Beitragsprüfung müssen diese vorgelegt werden.

Die genauen Daten für die Vollanmeldung (wie bisher innerhalb von 7 Tagen durchzuführen) können Sie mit beiliegendem Stammdatenblatt per Fax oder e-mail bzw. auch telefonisch in unserer Kanzlei bekannt geben. Wir werden dazu die Vollanmeldung bei Erhalt der vollständigen Daten durchführen.

Haben Sie alle Daten Ihres neuen Mitarbeiters schon vor Arbeitsbeginn erhalten, sodass gleich eine Vollanmeldung durchgeführt werden kann, so ersuchen wir Sie die Daten in unserer Kanzlei mindestens 3 Arbeitstage vor Beschäftigungsbeginn mitzuteilen, damit wir für Sie die Anmeldung bei der GKK rechtzeitig durchführen können. Die AVISO-Anmeldung kann in diesem Fall entfallen.

Anlage: [Vorlage AVISO-Anmeldung](#)  
[Stammdatenblatt für Neuanmeldungen](#)